

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 1400/93 der Kommission vom 8. Juni 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1401/93 der Kommission vom 8. Juni 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1402/93 der Kommission vom 8. Juni 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2561/90 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates über Zollager** 5
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1403/93 der Kommission vom 8. Juni 1993 über die Freigabe der Sicherheiten für bestimmte in Portugal anwendbare EHM-Lizenzen und EHM-Einfuhrlizenzen** 6
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1404/93 der Kommission vom 8. Juni 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch** 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1405/93 der Kommission vom 8. Juni 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 9

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

93/344/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 17. Mai 1993 zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates und der Entscheidungen 92/260/EWG, 93/195/EWG und 93/197/EWG der Kommission hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Einfuhr, die zeitweilige Zulassung und die Wiedereinfuhr von registrierten Pferden aus Katar sowie zur weiteren Änderung der Entscheidung 79/542/EWG** 11

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1282/93 der Kommission vom 27. Mai 1993 zur Festsetzung der voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge und den Erzeugern von Sojabohnen, Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkernen zu gewährenden Vorschußzahlungen für das Wirtschaftsjahr 1993/94 (Abl. Nr. L 131 vom 28. 5. 1993) ...** 13

- * **Berichtigung des Beschlusses 92/585/EGKS der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 28. Dezember 1992 über bestimmte Maßnahmen, die im Warenverkehr mit bestimmten, unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnissen auf die zwölf Republiken der ehemaligen UdSSR anwendbar sind (Abl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992)** 13

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1400/93 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1993

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 762/93 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 7. Juni 1993 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 762/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Juni 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	138,98 (*) (*)
0712 90 19	138,98 (*) (*)
1001 10 00	179,45 (1) (*)
1001 90 91	150,71
1001 90 99	150,71 (*)
1002 00 00	154,31 (*)
1003 00 10	140,51
1003 00 20	140,51
1003 00 80	140,51 (*)
1004 00 00	116,95
1005 10 90	138,98 (*) (*)
1005 90 00	138,98 (*) (*)
1007 00 90	143,41 (*)
1008 10 00	53,43 (*)
1008 20 00	106,03 (*)
1008 30 00	57,76 (*)
1008 90 10	(7)
1008 90 90	57,76
1101 00 00	223,59 (*)
1102 10 00	228,64
1103 11 30	290,18
1103 11 50	290,18
1103 11 90	239,83

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1401/93 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1993

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3874/92 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 7. Juni 1993 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 121.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Juni 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	2,31	2,31	2,10
1001 90 99	0	2,31	2,31	2,10
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	1,37	1,37	1,37
1003 00 20	0	1,37	1,37	1,37
1003 00 80	0	1,37	1,37	1,37
1004 00 00	0	1,39	1,39	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	3,24	3,24	2,94

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
1107 10 11	0	4,11	4,11	3,74	3,74
1107 10 19	0	3,07	3,07	2,79	2,79
1107 10 91	0	2,44	2,44	2,44	2,44
1107 10 99	0	1,82	1,82	1,82	1,82
1107 20 00	0	2,12	2,12	2,12	2,12

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1402/93 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2561/90 zur Durchführung der
Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates über ZollagerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates
vom 25. Juli 1988 über Zollager⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2561/90 der Kom-
mission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 965/93⁽³⁾, sind Durchführungsvorschriften zu der
Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 festgelegt.Nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung
(EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November
1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für
Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungs-
bescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2101/92⁽⁵⁾, ist bei der Abgabe bestimmter Zolanmel-
dungen die Ausfuhr- oder Voraussetzungsbescheini-
gung vorzulegen.Diese Vorschrift ist so auszulegen, daß die Vorlage der
genannten Bescheinigung zum Zeitpunkt der Anmeldung
zur Ausfuhr von Waren mit Vorfinanzierung nicht erfor-
derlich ist, wenn diese Bescheinigung bereits bei der
Überführung der Waren in das Zollagerverfahren gemäß
Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates
vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrer-
stattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁶⁾, zuletztgeändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽⁷⁾,
vorgelegt worden ist.Die Verordnung (EWG) Nr. 2561/90 enthält die prakti-
schen Verfahrensregeln für die Überführung in ein
Zollagerverfahren und die spätere Ausfuhr von Waren mit
Vorfinanzierung. Nach Artikel 57 Absatz 4 zweiter Unter-
absatz der vorgenannten Verordnung ist bei der Überfüh-
rung der Waren in das Zollagerverfahren die Ausfuhr-
oder Voraussetzungsbescheinigung vorzulegen ;
Artikel 61 Absatz 3 zweiter Unterabsatz schreibt die
Vorlage der Bescheinigung bei der Ausfuhr vor. Artikel 61
muß folglich entsprechend der Auslegung des Artikels 22
der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 geändert werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für
Zollager und Freizonen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 61 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verord-
nung (EWG) Nr. 2561/90 wird der Satzteil „insbesondere
die Ausfuhr- oder Voraussetzungsbescheinigung
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88“ gestrichen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1993

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 15. 8. 1988, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 246 vom 10. 9. 1990, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 98 vom 24. 4. 1993, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 210 vom 25. 7. 1992, S. 18.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1403/93 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1993

**über die Freigabe der Sicherheiten für bestimmte in Portugal anwendbare
EHM-Lizenzen und EHM-Einfuhrlizenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3817/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 zur Festlegung der Grundregeln
für die Anwendung des ergänzenden Handelsmecha-
nismus bei der Lieferung anderer Erzeugnisse als Obst
und Gemüse nach Spanien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates
vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den
Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen
Spanien und Portugal ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 der Kommission ⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 744/93 des Rates ⁽⁴⁾
wurde der Anwendungsbereich der Verordnung (EWG)
Nr. 3817/92 auf Lieferungen nach Portugal ausgedehnt.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 743/93 des Rates ⁽⁵⁾
wird ab 1. April 1993 die Liste der Erzeugnisse verringert,
die dem ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) unter-
liegen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 894/93 der Kom-
mission ⁽⁶⁾ wird die Sicherheit für EHM-Lizenzen abgeschafft,
die ab 1. April 1993 bei der Lieferung von lebenden
Rindern nach Portugal angewandt werden.

Auf einige Erzeugnisse finden ab 1. April 1993 keine
EHM-Lizenzen mehr Anwendung. Bestimmte EHM-
Lizenzen, die ganz oder teilweise noch nicht genutzt

worden sind, haben eine Gültigkeitsdauer über den 31.
März 1993 hinaus. Für einige EHM-Lizenzen, die vor dem
1. April 1993 erteilt worden sind, muß eine Sicherheit ab
1. April 1993 nicht mehr geleistet werden. Es sind daher
die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die bei der
Beantragung dieser Lizenzen geleisteten Sicherheiten frei-
zugeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme aller betreffenden Verwal-
tungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei den in den Handelsbeziehungen mit Portugal
anwendbaren EHM-Lizenzen und EHM-Einfuhrlizenzen,
deren Gültigkeitsdauer am 1. April 1993 noch nicht abge-
laufen ist, werden die geleisteten Sicherheiten nach
Maßgabe von Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 2220/85 der Kommission ⁽⁷⁾ freigegeben.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten
nicht für EHM-Lizenzen und EHM-Einfuhrlizenzen, die
sich auf Apfelsinen und Äpfel, außer Mostäpfel, beziehen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 77 vom 31. 3. 1993, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 77 vom 31. 3. 1993, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1993, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1404/93 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3711/92⁽⁴⁾, mit den Durchführungsbestimmungen der Versorgungsregelung hat in Anhang I die Mengen an Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch für Madeira festgesetzt, welche bei Einfuhr aus Drittländern von der Abschöpfung befreit sind oder in den Genuß der Gemeinschaftsbeihilfe kommen.

Da diese Mengen im Vergleich zu den bei den zuständigen Behörden gestellten Anträgen in den ersten fünf Arbeitstagen des Mai 1993 überschritten wurden, können für die früher abgelehnten Anträge Lizenzen ausgestellt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

Erste Erfahrungen haben gezeigt, daß eine Änderung dieser Mengen erforderlich ist, um den Bedarf des Sektors angemessen zu decken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Lizenzen, die am zehnten Arbeitstag des Mai 1993 wegen Überschreitung der verfügbaren Höchstmengen nicht erteilt wurden, dürfen ausnahmsweise ab Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 95.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 13.

*ANHANG**„ANHANG I*

Bedarfsvorausschätzung für Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	2 000*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1405/93 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1993

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3814/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz
8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 789/93 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/93 ⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 789/93 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 7. Juni 1993 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 66.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 137 vom 8. 6. 1993, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Juni 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	35,30 ⁽¹⁾
1701 11 90	35,30 ⁽¹⁾
1701 12 10	35,30 ⁽¹⁾
1701 12 90	35,30 ⁽¹⁾
1701 91 00	44,73
1701 99 10	44,73
1701 99 90	44,73 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1993

zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates und der Entscheidungen 92/260/EWG, 93/195/EWG und 93/197/EWG der Kommission hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Einfuhr, die zeitweilige Zulassung und die Wiedereinfuhr von registrierten Pferden aus Katar sowie zur weiteren Änderung der Entscheidung 79/542/EWG

(93/344/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen
Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre
Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 92/36/EWG⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 12,
13, 15, 16 und 19 Ziffer ii),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Entscheidung 93/237/EWG der
Kommission⁽⁴⁾, wurde ein Verzeichnis von Drittländern
angelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von
Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen,
frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen.

Bei einer von der Gemeinschaft durchgeführten tierärzt-
lichen Informationsreise nach Katar hat sich gezeigt, daß
die Tierseuchenlage insgesamt zufriedenstellend ist und
von gut strukturierten und organisierten Veterinärdiensten
kontrolliert wird, insbesondere bezüglich der Krankheiten
bei Einhufern.

Katar ist seit mehr als sechs Monaten frei von Rotz,
Beschälseuche und vesikulärer Stomatitis, seit 20 Jahren

von Afrikanischer Pferdepest; in dieser Zeit war die
Impfung gegen diese Krankheit verboten, und die Vene-
zolanische Pferdeencephalomyelitis ist niemals aufge-
treten.

Die Veterinärbehörden Katars haben sich verpflichtet, der
Kommission und den Mitgliedstaaten durch Fern-
schreiben, Fernkopien oder Telegramm innerhalb von 24
Stunden die Bestätigung des Auftretens einer der Krank-
heiten, die im Anhang A der Richtlinie 90/426/EWG
aufgeführt sind, oder die Aufnahme oder Änderung von
Impfmaßnahmen sowie in einer angemessenen Frist die
Änderungen in der Einfuhrpolitik bezüglich der Equiden
mitzuteilen.

Die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärzt-
liche Beurkundung, die sich in diesem Fall ausschließlich
auf registrierte Pferde beziehen, müssen entsprechend der
Tierseuchenlage in dem betreffenden Drittland geregelt
werden.

Darüber hinaus hat die Kommission mit der Entschei-
dung 93/197/EWG⁽⁵⁾ die Tiergesundheitsbescheini-
gungen für die Einfuhr von registrierten Equiden und
Zucht- und Nutzequiden festgelegt. Um Unklarheiten
vorzubeugen, empfiehlt es sich, den Artikel 1 Absatz 3
Buchstaben a) und b) der Entscheidung 79/542/EWG neu
zu formulieren.

Die Entscheidungen 79/542/EWG, 92/260/EWG der
Kommission⁽⁶⁾, 93/195/EWG der Kommission⁽⁷⁾ und
93/197/EWG sind entsprechend zu ändern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 157 vom 10. 6. 1992, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 129.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1993, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 130 vom 15. 5. 1992, S. 67.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1993, S. 1.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 79/542/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a) und b) erhalten folgende Fassung :

„(3) a) Unbeschadet der Entscheidung 92/160/EWG lassen die Mitgliedstaaten aus Drittländern oder Teilen von Drittländern, die im Teil 1 des Anhangs verzeichnet sind, die Einfuhr von Einhufern in die Gemeinschaft, die vorübergehende Einfuhr von registrierten Pferden in die Gemeinschaft und die Wiedereinfuhr von registrierten Pferden in die Gemeinschaft, die vorübergehend in Drittländer oder Teile von Drittländern des Teils 1 des Anhangs ausgeführt wurden, zu.

b) Unbeschadet der Entscheidung 92/160/EWG lassen die Mitgliedstaaten aus Drittländern oder Teilen von Drittländern, die im Teil 2 des Anhangs verzeichnet sind, die vorübergehende Einfuhr von registrierten Pferden in die Gemeinschaft und die Wiedereinfuhr von registrierten Pferden in die Gemeinschaft, die vorübergehend in Drittländer oder Teile von Drittländern des Teils 2 des Anhangs ausgeführt wurden, zu.“

2. Katar wird in die Sonderrubrik Einhufer in Teil 2 des Anhangs durch Einfügen der folgenden Zeile in alphabetischer Ordnung des ISO-Codes aufgenommen :

„QA	Katar	x	“
-----	-------	---	---

Artikel 2

Die Anhänge I und II der Entscheidung 92/260/EWG werden wie folgt geändert :

1. In dem Verzeichnis von Drittländern in Gruppe E des Anhangs I wird „Katar“ hinzugefügt.
2. In dem Verzeichnis von Drittländern in der Überschrift der Gesundheitsbescheinigung im Anhang II E wird „Katar“ hinzugefügt.

Artikel 3

Die Anhänge I und II der Entscheidung 93/195/EWG werden wie folgt geändert :

1. In dem Verzeichnis von Drittländern in Gruppe E des Anhangs I wird „Katar“ hinzugefügt.
2. In dem Verzeichnis von Drittländern, aufgeführt unter „Gruppe E“ in der Überschrift der Gesundheitsbescheinigung im Anhang II wird „Katar“ hinzugefügt.

Artikel 4

Die Anhänge I und II der Entscheidung 93/197/EWG werden wie folgt geändert :

1. In dem Verzeichnis von Drittländern in Gruppe E des Anhangs I wird „Katar“ hinzugefügt.
2. In dem Verzeichnis von Drittländern in der Überschrift der Gesundheitsbescheinigung im Anhang II E wird „Katar“ hinzugefügt.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Mai 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1282/93 der Kommission vom 27. Mai 1993 zur Festsetzung der voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge und den Erzeugern von Sojabohnen, Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkernen zu gewährenden Vorschußzahlungen für das Wirtschaftsjahr 1993/94

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 131 vom 28. Mai 1993)

Seite 34, Region „Catania collina interna“, Spalte „Zahlung (ECU/ha)“:

anstatt: „903,74“

muß es heißen: „90,37“.

Berichtigung des Beschlusses 92/585/EGKS der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 28. Dezember 1992 über bestimmte Maßnahmen, die im Warenverkehr mit bestimmten, unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnissen auf die zwölf Republiken der ehemaligen UdSSR anwendbar sind

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 396 vom 31. Dezember 1992)

Seite 49, Anhang I wird durch den nachstehenden Text ersetzt:

„ANHANG I

Liste der kontingentierten Erzeugnisse

A. Flacherzeugnisse	7208 43 10	7211 22 90	7213 49 00
	7208 43 91	7211 29 91	7213 50 10
	7208 43 99	7211 29 99	7213 50 90
1. Rollen (Coils)	7211 11 00	7211 30 10	7221 00 10
	7211 21 00	7211 41 10	7221 00 90
7208 11 00		7211 41 91	7227 10 00
7208 12 10		7211 49 10	7227 20 00
7208 12 91	3. Sonstige Flacherzeugnisse	7211 90 11	7227 90 10
7208 12 95	7208 34 10	7212 10 10	7227 90 30
7208 12 98	7208 34 90	7212 10 91	7227 90 50
7208 13 10	7208 35 10	7212 21 11	7227 90 70
7208 13 91	7208 35 90	7212 29 11	
7208 13 95	7208 44 10	7212 30 11	3. Sonstige Profilerzeugnisse
7208 13 98	7208 44 90	7212 40 10	7207 19 11
7208 14 10	7208 45 10	7212 40 91	7207 19 15
7208 14 91	7208 45 90	7212 50 31	7207 20 51
7208 14 99	7208 90 10	7212 50 51	7207 20 55
7208 21 10	7209 11 00	7212 60 11	7207 20 57
7208 21 90	7209 12 10	7212 60 91	7214 20 00
7208 22 10	7209 12 90	7219 21 11	7214 30 00
7208 22 91	7209 13 10	7219 21 19	7214 40 10
7208 22 95	7209 13 90	7219 21 90	7214 40 91
7208 22 98	7209 14 10	7219 22 10	7214 40 99
7208 23 10	7209 14 90	7219 22 90	7214 50 10
7208 23 91	7209 21 00	7219 23 10	7214 50 91
7208 23 95	7209 22 10	7219 23 90	7214 50 99
7208 23 98	7209 22 90	7219 24 10	7214 60 00
7208 24 10	7209 23 10	7219 24 90	7215 90 10
7208 24 91	7209 23 90	7219 31 10	7216 10 00
7208 24 99	7209 24 10	7219 31 90	7216 21 00
7211 12 10	7209 24 91	7219 32 10	7216 22 00
7211 19 10	7209 24 99	7219 32 90	7216 40 10
7211 22 10	7209 31 00	7219 33 10	7216 40 90
7211 29 10	7209 32 10	7219 33 90	7216 50 10
7219 11 10	7209 32 90	7219 34 10	7216 50 90
7219 11 90	7209 33 10	7219 34 90	7216 90 10
7219 12 10	7209 33 90	7219 35 10	7218 90 50
7219 12 90	7209 34 10	7219 35 90	7222 10 11
7219 13 10	7209 34 90	7225 40 70	7222 10 19
7219 13 90	7209 41 00	7225 40 90	7222 10 51
7219 14 10	7209 42 10		7222 10 59
7219 14 90	7209 42 90		7222 10 99
7225 10 10	7209 43 10	B. Profilerzeugnisse	7222 30 10
7225 20 20	7209 43 90	1. Träger	7222 40 11
7225 30 00	7209 44 10		7222 40 19
	7209 44 90	7207 19 31	7222 40 30
	7209 90 10	7207 20 71	7224 90 31
2. Grobbleche	7210 11 10	7216 31 11	7224 90 39
	7210 12 11	7216 31 19	7228 10 10
7208 31 00	7210 12 19	7216 31 91	7228 10 30
7208 32 10	7210 20 10	7216 31 99	7228 20 11
7208 32 30	7210 31 10	7216 32 11	7228 20 19
7208 32 51	7210 39 10	7216 32 19	7228 20 30
7208 32 59	7210 41 10	7216 32 91	7228 30 20
7208 32 91	7210 49 10	7216 32 99	7228 30 40
7208 32 99	7210 50 10	7216 33 10	7228 30 61
7208 33 10	7210 60 11	7216 33 90	7228 30 69
7208 33 91	7210 60 19		7228 30 70
7208 33 99	7210 70 31	2. Walzdraht	7228 30 89
7208 41 00	7210 70 39		7228 60 10
7208 42 10	7210 90 31	7213 10 00	7228 70 10
7208 42 30	7210 90 33	7213 20 00	7228 70 31
7208 42 51	7210 90 35	7213 31 00	7228 80 10
7208 42 59	7210 90 39	7213 39 00	7228 80 90
7208 42 91	7211 19 91	7213 41 00	7301 10 00*
7208 42 99	7211 19 99		